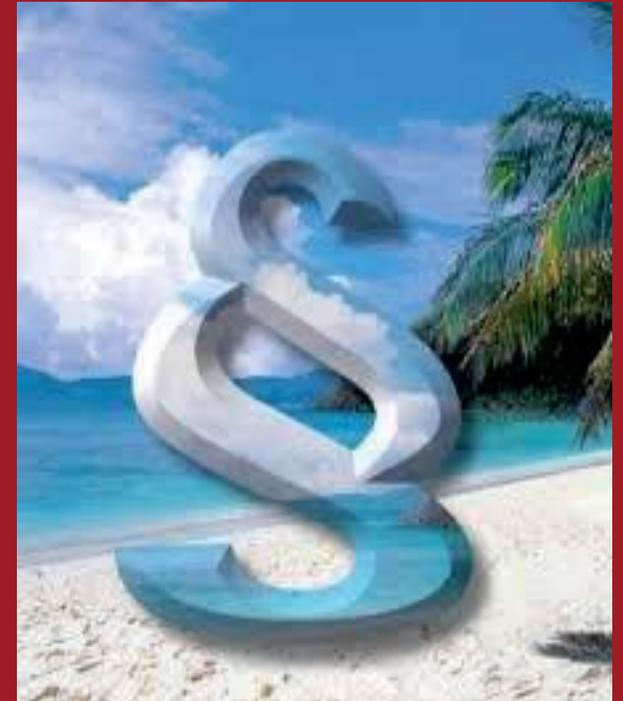


Reiserecht Aktuell



Erfurt, 17.05.2018

Rechtsanwältin: Anja Smettan-Öztürk
Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht
Augsburger Straße 29
10789 Berlin

www.rechtsanwalt-smettan.de
info@rechtsanwalt-smettan.de

Ausblick neue Pauschalreiserichtlinie

- Rechtlicher Rahmen an Entwicklungen des Reisemarktes soll angepasst werden
Regelungslücken sollen geschlossen werden
- Soll berücksichtigen, dass immer mehr Reisende Reiseprodukte online kaufen und dabei dynamische und flexible Pakete schnüren
„Durchklickangebote“
- Anbieter sind zunehmend andere touristische Anbieter wie Airlines, nicht klassische Veranstalter, Bonusprogrammanbieter
- **Vollharmonisierung**

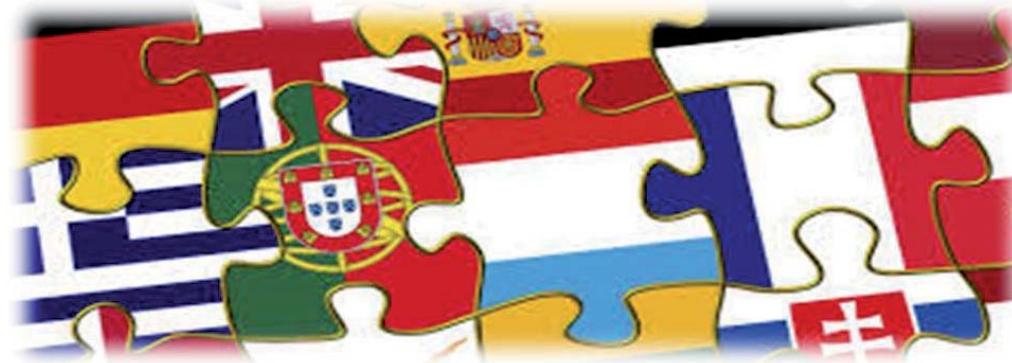


Ausblick neue Pauschalreiserichtlinie

Ziel: VERBRAUCHERSCHUTZ



Ausblick neue Pauschalreiserichtlinie



- Vielzahl neuer Rechtsbegriffe
- Verschiedene Arten von Vermittlung mit unterschiedlichen Pflichten
- Begriff der Pauschalreise neu
- Wegfall von veranstalterfreundlichen Regelungen
- Erweiterung der Informationspflichten für Veranstalter und Vermittler (Verbundene Reiseleistungen)
- Insolvenzschutz auch für Organisatoren (Reisebüros!!)

Wie sind Sie ausgerichtet???

Die Strategische Entscheidung beginnt jetzt:



Ja oder nein ?

Häufig sind Pauschalreiseveranstalter auch als Vermittler tätig und umgekehrt.

Ausblick neue Pauschalreiserichtlinie

- Ob gewerbliche oder ehrenamtliche bzw. nicht gewinnorientierte Tätigkeit ausgeübt wird, ändert zunächst nichts an dem Begriff der „Pauschalreise“
- Nur wenn die nicht gewinnorientierte Tätigkeit **gelegentlich** ausgeübt wird, scheidet der Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts aus



Begriff der Pauschalreise:

- **Keine Pauschalreise liegt vor:**
 - Es liegt **keine im Voraus vom Reiseveranstalter /Anbieter / Gastgeber festgelegte** Kombinationen von Reiseleistungen vor

oder
 - Reiseleistung im Sinne von § 651 a Abs. 3 Nr. 1-3 wird **nachträglich** hinzugefügt bzw. mehrere Leistungen werden einzeln verkauft und einzeln bezahlt (nacheinander)

oder
 - die **Reiseleistung im Sinne von** § 651 a Abs. 3 Nr. 1-3 wird zwar mit sonstiger touristischer Leistung im Sinne von § 651 a Abs. 3 Nr.4 kombiniert, diese hat aber keinen erheblichen Gesamtwert (Schwellenwert 25 %) und wird auch nicht als wesentliches Merkmal der Reise beworben

Konsequenzen für Reiseveranstalter

bisher:

- Reiseveranstalter haben gegenüber ihren Kunden besondere **Informationspflichten**
- Reiseveranstalter sind verpflichtet, unverzüglich bei oder nach Vertragsabschluss dem Reisenden eine **Buchungsbestätigung** zu übergeben
- das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt einem besonders strengen Prüfungsmaßstab
- Reiseveranstalter haften für ihre Erfüllungsgehilfen, Absicherung wichtig!!!
- Keine Zahlung vor Beendigung der Reise ohne Insolvenzschutz, Insolvenzversicherung !!!

Der Reisesicherungsschein

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches

Reiseveranstalter: **sunda-islands.com OHG**
 Policen-Nummer: **11 30 36 98 20**

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die bis zum 31.12.2007 begonnen werden. Der Sicherungsschein ist nicht übertragbar. Er gilt für die auf der umseitigen Buchungsbestätigung genannten Reiseteilnehmer.

Der rechts angegebene Kundengeldabsicherer (HanseMerkur Reiseversicherung AG, nachfolgend HMR) stellt für den umseitig bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung der HMR ist begrenzt. Die HMR haftet für alle durch sie in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. EUR. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

tourVERS

Touristik-Versicherungs-Service GmbH
 Borsteler Chaussee 51
 D-22453 Hamburg
 Tel.: 040-24 42 88-0

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an:
 HanseMerkur Reiseversicherung AG,
 Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg,
 Tel.: (0180) 50 66 600.

HanseMerkur 
 Reiseversicherung AG

Sautter *Gent*

Vorstand: Hans Geisberger, Eberhard Sautter, Peter Ludwig,
 Dr. Andreas Gent - Aufsichtsrat: Fritz-Horst Molshoimer (Vors.) -
 Handelsregister: Hamburg B 19768 - HanseMerkur
 Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1,
 20352 Hamburg - Tel.: (040) 41 19-0

Begriff des Vermittlers verbundener Reiseleistungen § 651 w BGB n.F. im Gesetzgebungsverfahren

§ 651w

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und bezahlt oder
2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Im Übrigen findet auf Satz 1 § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nachkommt.

„...getrennt auswählt und
a) getrennt bezahlt oder
b) sich bezüglich jeder
Leistung getrennt zur
Zahlung verpflichtet
oder.. „

**Eine Vermittlung in
gezielter Weise im
Sinne des Satzes 1 Nr.2
liegt insbesondere dann
nicht vor, wenn der
Unternehmer den
Reisenden lediglich mit
einem anderen
Unternehmer in
Kontakt bringt. (...)**

Erweiterte Informationspflichten

„Artikel 250 Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen“

§ 3

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung

Die Unterrichtung muss **folgende Informationen** enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind.

1. die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, und zwar
 - a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),
 - b) Reiseroute,
 - c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),
 - d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
 - e) Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),
 - f) Mahlzeiten,
 - g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
 - h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,

Erweiterte Informationspflichten

- i) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und →
 - j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,
2. die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,
 3. den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,
 4. die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,
 5. die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugegangen sein muss,
 6. allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,
 7. den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,
 8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

„i) sofern die Nutzung touristischer Leistungen im Sinne des §651a III 1 Nr.4 BGB n.F. durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistung erbracht werden, und

Vorvertragliche Informationspflichten werden anspruchsvoller

Art. 250 § 3 Nr.1 j) EGBGB n.F.

j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,



- Ist die Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet?
- Erforderlich sind konkrete Angaben für jedes Angebot:
Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet:
 ➔ **Positivkennzeichnung**
Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet:
 ➔ **Negativkennzeichnung**
- Wenn die Angabe fehlt, darf der Kunde erwarten, dass die Eignung besteht

Was noch neu und spannend ist...

- Völlig neu: 651 h IV Nr.2, k IV BGB n.F.

Haftung des Reiseveranstalters bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen



© brandöjels - Fotolia.com

shilafra

Was noch neu und spannend ist...

- 651 k IV BGB n.F.

Haftung des Reiseveranstalters bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen

Ist die in dem Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so **übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem.**



Bei folgenden Zielgruppen können längere Fristen gelten:

Schwangere, unbegleitete Minderjährige, Personen mit eingeschränkter Mobilität.....

Was ist zu tun, Fazit für Reiseveranstalter

- **Reiseveranstalter müssen in den kommenden Wochen:**
- AGB und Buchungsbestätigung anpassen
- gfs. Anpassung der Agenturverträge (Anpassung der gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Basis der neuen Vorschriften) z.B. Angebotsausschreibungen
- Insolvenzversicherung abschließen bei Vorauskasse
- Überarbeitung der Reise-Ausschreibungen gemäß neuen Vorgaben
- Klären ob Haftpflichtversicherung Angebote absichert
- Erstellung des Formblatts
- Dokumentation der Buchungsschritte sicherstellen (Nachweispflicht liegt beim Anbieter)
- Klärung der Informationsquellen und der Prozessabläufe zur Auskunftserteilung bei Einreisebestimmungen